

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Jugendamt - Amt 51 -	KRS-Nr.	7.12
Kurzbezeichnung	Richtlinien für die Jugendarbeit		

Richtlinien des Landkreises Osterholz für die Jugendarbeit

- I. Einführung
- II. Bereitstellung der Mittel
- III. Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen
- IV. Zuschüsse für Internationale Begegnungen
- V. Förderung der Jugendarbeit von überörtlicher Bedeutung
 - a) Zuschüsse für Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktivitäten
 - b) Zuschüsse für Fahrtausrüstungen, Geräte usw. zum Ausbau des Gerätepools
- VI. Förderung von Investitionsmaßnahmen
- VII. Inkrafttreten der Richtlinien

I. Einführung

Nach Artikel 3 Abs. 1 der am 23.12.1994 zwischen dem Landkreis, der Stadt und den Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 5 des KJHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes übernehmen die Stadt und die Gemeinden die Aufgaben der Öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung und die Förderung von Jugendgruppen und Verbänden auf örtlicher Ebene. Der Landkreis übernimmt die Förderung der Jugendarbeit von überörtlicher Bedeutung, die Förderung der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter/in und die Förderung von Internationalen Begegnungen im In- und Ausland.

II. Bereitstellung der Mittel

Der Kreistag des Landkreises Osterholz stellt zur Umsetzung der folgenden Richtlinien jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Bewilligung hängt von den im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln ab. Die Förderung erstreckt sich nur auf die notwendigen, d.h. die durch den förderungswürdigen Zweck gerechtfertigten Maßnahmen und Kosten.

Zuschüsse erhalten außer den kommunalen Trägern nur Jugendgruppen, Verbände, Institutionen und Körperschaften, die gem. § 75 des KJHG als förderungswürdig anerkannt sind. Die jeweilige Satzung der freien Träger muss sicherstellen, dass bei Auflösungen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt. Bei Zuschüssen zu Investitionsmaßnahmen müssen die freien Träger juristische Personen sein.

III. Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen

- a) Die Teilnahme an einem Grundlehrgang zur Ausbildung von Jugendleitern/innen wird mit 75 % der nachgewiesenen Teilnehmerkosten, höchstens jedoch mit 62,00 € pro Teilnehmer/in gefördert.
- b) Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird mit 75 % der nachgewiesenen Teilnehmerkosten, jedoch höchstens mit 41 € pro Teilnehmer/in gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist:

1. Der/die Teilnehmer/innen sollen mindestens 14 Jahre sein.
2. Der Grundlehrgang soll mindestens 50 Stunden umfassen und die im Runderlass des Nds. Kultusministers vom 05.10.1994 angesprochenen Themenbereiche behandeln.

IV. Zuschüsse für Internationale Begegnungen

1. Bei einer Teilnahme an Internationalen Begegnungen im Ausland erhalten:

- a) anerkannte freie und kommunale Träger der Jugendhilfe je Teilnehmer/in einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von $33 \frac{1}{3} \%$ der nachgewiesenen niedrigsten Fahrtkosten, höchstens jedoch 36,00 € und 2,60 € pro Tag.
- b) Schulen, die im Rahmen des Schüleraustausches eine Internationale Begegnung im Ausland durchführen, erhalten je Schüler/in einen Zuschuss von 20 % der niedrigsten Fahrtkosten, jedoch höchstens 21,00 € pro Schüler/in. Sonstige schulische Veranstaltungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen sind:

- a) Die Maßnahme muss mindestens 4 volle Tage (5 Reisetage) dauern, es werden höchstens 14 volle Tage (15 Reisetage) gefördert.
Die Teilnehmerzahl muss mindestens 8 Jugendliche betragen.
Für je 7 Teilnehmer/innen wird ein Jugendgruppenleiter/in mitgefördert.
- b) Die Maßnahme darf nicht touristischen Zielen dienen. Der Träger hat deshalb ein Programm vorzulegen, aus dem eindeutig der Begegnungscharakter hervorgeht.
- c) Es können nur Teilnehmer/innen gefördert werden, die 12 und nicht älter als 21 Jahre sind.
- d) Die Förderung der Maßnahme ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fahrt unter Vorlage eines Finanzierungsplanes zu beantragen.
- e) Nach Abschluss der Fahrt hat der Träger eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten und Belege über die entstandenen Fahrtkosten und die Unterbringung zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

2. Bei einer Teilnahme an einer Internationalen Begegnung im Kreisgebiet erhalten:

Anerkannte freie und kommunale Träger der Jugendhilfe und Schulen 50 % der nachgewiesenen Programmkosten. Die Programmkosten beinhalten Ausflüge, Fahrten, Besichtigungen, gemeinsame Sportveranstaltungen und die Gestaltung von Begegnungsabenden (nicht die Kosten der Bewirtung).
Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 16,00 € pro Gast.

V. Förderung der Jugendarbeit von überörtlicher Bedeutung

1. Zuschüsse für Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktivitäten

Anerkannte freie und kommunale Träger der Jugendhilfe können auf Antrag im Einzelfall jugendpflegerische, jugendpolitische und jugendsoziale Veranstaltungen, die über die Grenzen eines Gemeindegebietes hinausgehen, nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde fallen und damit von überörtlicher Bedeutung sind, einen Zuschuss erhalten. Davon ausgeschlossen sind Fahrten, Tagesfahrten und Wanderfahrten und Veranstaltungen im Rahmen der Kinderferienprogramme.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 % der nicht durch Dritte gedeckten Kosten. Der Zuschuss muss spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und eines Programms beantragt werden.

2. Zuschüsse für Fahrtausrüstungen, Geräte usw. zum Ausbau des Gerätepools

Anerkannte freie und kommunale Träger der Jugendhilfe können die Anschaffung von Fahrtausrüstungsgegenständen, Geräten und Gruppenmaterialien einen Zuschuss in Höhe von $33 \frac{1}{3}$ % der Anschaffungskosten erhalten, wenn

1. der anzuschaffende Gegenstand mehr als 410,00 € kostet und
2. dieser in den Gerätepool gegeben und bei Bedarf gegen Entgelt anderen Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt wird.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Abschnitten 1. und 2. im Handlungsfeld III sind in Sonderfällen und bei einer Zuschusssumme über 2.560,00 € dem Ausschuss für Jugendhilfe zur Entscheidung vorzulegen.

VI. Förderung von Investitionsmaßnahmen

a) Grundsatz

1. Der Landkreis Osterholz gewährt Zuschüsse für den Bau bzw. Kauf und die Einrichtung von Jugendheimen und Freizeitstätten.
2. Die Zuschüsse werden auch für die Erweiterung bestehender Anlagen und Einrichtungen gewährt.
3. Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie Grundstückskosten und Kosten für Zufahrt, Parkanlage usw. werden nicht gefördert.
4. Für die wichtigsten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie technischen Mittler, Spielgeräte usw. werden vom Landkreis Osterholz Richtwerte herausgegeben, bis zu deren Höhe der anteilmäßige Zuschuss gewährt werden kann.

Diese Richtwerte werden auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Kreisausschusses angepasst, wenn sich die Durchschnittspreise der aufgeführten Geräte und Gegenstände um mehr als 20 % verändert haben.

b) Höhe der Zuschüsse

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- zum Bau und der Einrichtung von Jugendheimen und Freizeitstätten, die ausschließlich jugendpflegerischen Zwecken dienen, in Höhe von 33 1/3 % der nachgewiesenen Bau- und Einrichtungskosten,
- zum Bau und der Einrichtung von Jugendheimen und Freizeitstätten, die überwiegend jugendpflegerischen Zwecken dienen, in Höhe von 20 % der anerkannten Gesamtkosten (die Nutzung für jugendpflegerische Zwecke muss eingehend begründet und dargelegt werden).

c) Förderungsvoraussetzungen

- Der Landkreis Osterholz gewährt nur Zuschüsse, wenn das Grundstück, auf dem die Einrichtung gebaut werden soll, sich im Eigentum des Trägers befindet oder ein Besitzvermittlungsverhältnis von mindestens 25 Jahren oder ein weitergehendes Rechtsverhältnis vorliegt.

- Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass die Planungs- und Bauphase mit dem Kreisjugendamt abgestimmt werden kann und ggf. die erforderlichen Haushaltsmittel angemeldet werden können.
- Die Gesamtfinanzierung muss durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweisbar gesichert sein.

d) Auszahlung der Zuschüsse

- Die Zuschüsse werden in der Regel erst nach Durchführung der Baumaßnahmen und Vorliegen des Verwendungsnachweises gezahlt. Ein vorzeitiger Baubeginn rechtfertigt keine bevorzugte Bezuschussung.
- Je nach Lage des Falles können Abschlagzahlungen nach dem Fortschritt der Baumaßnahme geleistet werden. Voraussetzung ist stets, dass eine erforderliche Baugenehmigung vorliegt.

VII. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Datum vom 01.01.1995, mit Änderung vom 01.01.2011, in Kraft.



(Dr. Mielke)
Landrat